



## Erste Änderung vom 25. Oktober 2023

**Erste Änderung vom 25. Oktober 2023 der Studien- und Prüfungsordnung für den Hauptfachfachteilstudiengang „Altorientalistik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie für den Nebenfachteilstudiengang „Altorientalistik“ der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 (Amt.Mit. 40/2022)**

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 25. Oktober 2023 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Februar 2022 beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. Die Präambel erhält folgende Fassung:**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

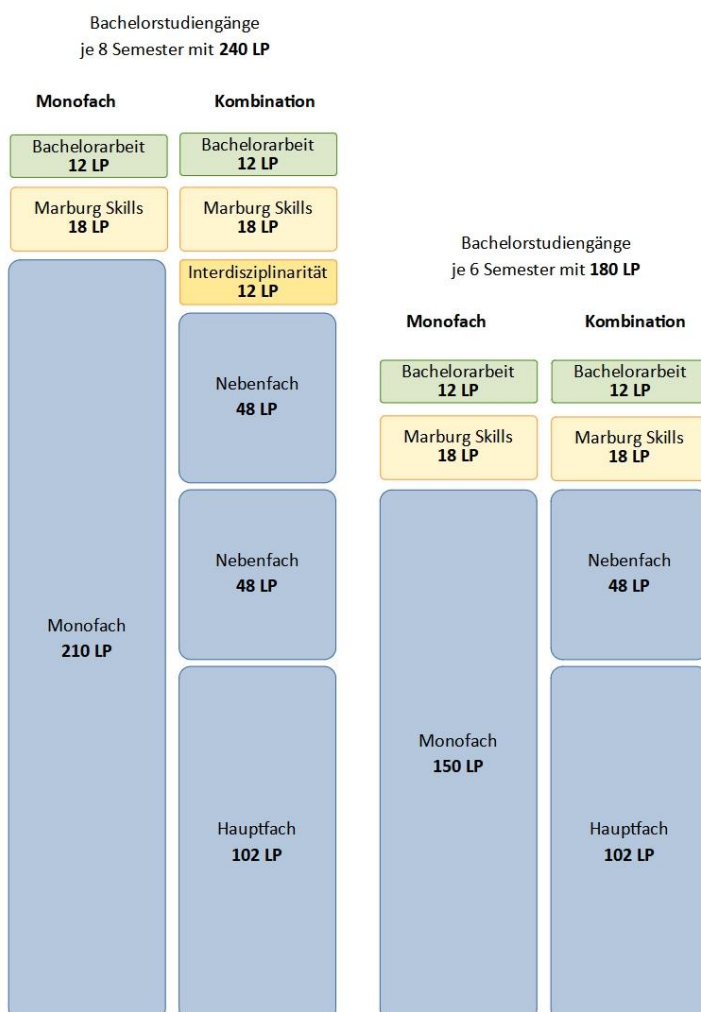
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



## **2. § 3 erhält folgende Fassung:**

### **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Altorientalistik“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Altorientalistik“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

## **3. § 4 erhält folgende Fassung:**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Altorientalistik“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Der Nebenfachteilstudiengang „Altorientalistik“ kann nicht mit dem Hauptfachteilstudiengang „Altorientalistik“ kombiniert werden.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## **4. § 5 erhält folgende Fassung:**

### **§ 5 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## **5. § 8 erhält folgende Fassung:**

### **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben. Zudem können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs bereits mindestens 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module des Masterstudiengangs „Semitistik und altorientalische Philologie“ im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **6. § 9 erhält folgende Fassung:**

### **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf des Hauptfachteilstudiengangs integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten bis fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **7. § 13 erhält folgende Fassung:**

### **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

## **8. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 90 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Hausarbeiten sollen 2 Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) und 15-20 Seiten umfassen.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **9. § 25 erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang Altorientalistik gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang Altorientalistik gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Altorientalistik unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht, die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit besitzt, originalsprachliche altorientalische Texte zu analysieren und zu interpretieren, und die Fähigkeit besitzt, Sprachen, Texte und Kulturen als Resultate historischer Entwicklungen zu begreifen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang die Module „Grundwissen Sprache I“, „Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt“, „Sprache: Akkadisch I“, „Sprache: Akkadisch II“, „Texte: Akkadisch I“ „Texte: Akkadisch II“ erfolgreich absolviert sowie insgesamt mindestens 60 LP erworben wurden oder
- im Nebenfachteilstudiengang die Module „Sprache: Akkadisch I“ und „Sprache: Akkadisch II“ erfolgreich absolviert wurden sowie insgesamt mindestens 36 LP erworben wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die

Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren abzugeben sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **10. § 26 erhält folgende Fassung:**

### **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

### **11. § 27 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

### **12. § 29 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**13. Anlage 2 erhält folgende Fassung:**

**Anlage 2: Modulliste**

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>  <i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Themen der Altorientalistik I  <i>Topics of Ancient Near Eastern Philology I</i>	6	WP	Basis	Anhand von ausgewählten kulturgeschichtlichen Themen des Alten Orients erwerben die Studierenden Kenntnisse über das Weltbild der Sumerer, Babylonier und Assyrer und können dieses im historischen Kontext verorten. Sie entwickeln die analytische und kognitive Kompetenz, das altorientalische Weltbild in seiner Andersartigkeit darzustellen und gegenstandsadäquat mit anderen, insbesondere ihrem eigenen Weltbild zu kontrastieren.	keine	Studienleistung: Ein Referat (30-45 min)  Modulprüfung: Hausarbeit
Themen der Altorientalistik II	6	WP	Vertiefung	Anhand von ausgewählten kulturgeschichtlichen Themen des Alten Orients erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über das Weltbild der Sumerer, Babylonier und	keine	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): ein Referat (30-45 min)



<i>Topics of Ancient Near Eastern Philology II</i>				Assyrer und können dieses darstellen und im historischen Kontext verorten. Die Studierenden sind in der Lage, den aktuellen Diskussions- und Forschungsstand zu verschiedenen Aspekten des geistig-kulturellen Lebens wie Literatur, Musik, Kunst, Recht, Geschichte, Wissenschaften und Religion darzustellen und diese Themen zu diskutieren		Modulprüfung: Hausarbeit
Themen der Vorderasiatischen Archäologie I  <i>Topics of Ancient Near Eastern Archaeology I</i>	6	WP	Basis	Anhand von ausgewählten Themen der Vorderasiatischen Archäologie erwerben die Studierenden Kenntnisse über die materiellen Hinterlassenschaften des Alten Orients und können diese im historischen Kontext verorten. Sie entwickeln die analytische und kognitive Kompetenz, archäologische Funde und Befunde aus dem Alten Orient kontextadäquat darzustellen.	keine	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): ein Referat (30-45 min)  Modulprüfung: Hausarbeit
Themen der Vorderasiatischen Archäologie II  <i>Topics of Ancient Near Eastern Archaeology II</i>	6	WP	Vertiefung	Anhand von ausgewählten Themen der Vorderasiatischen Archäologie erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse über die materiellen Hinterlassenschaften und die Fundorte des Alten Orients und können diese im historischen Kontext verorten. Die Studierenden sind in der Lage, den aktuellen Diskussions- und	keine	Studienleistung (Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung): ein Referat (30-45 min)  Modulprüfung: Hausarbeit

				Forschungsstand zu Methoden und Theorien der Vorderasiatischen Archäologie darzustellen und diese zu diskutieren.		
Sumerische Sprache I <i>Sumerian Language I</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Grundlagen der Grammatik der sumerischen Sprache darzustellen und anzuwenden. Sie können zudem die Grundlagen des frühen Keilschriftsystems beschreiben. Sie sind in der Lage, die Struktur der sumerischen Sprache und der Keilschrift zu diskutieren und zu analysieren und können einfache Bauinschriften lesen.	keine	Studienleistungen: 7-10 schriftliche Übungen  Modulprüfung: Klausur
Sumerische Sprache II <i>Sumerian Language II</i>	6	PF	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einfache Texte zu lesen und sprachvergleichende Fragestellungen und deren Methoden anzuwenden. Weiterhin können sie Einzelthemen und vertiefte Probleme der sumerischen Grammatik analysieren.	Sumerische Sprache I	Studienleistungen: 2-5 schriftliche Übungen und 5-8 Lektürevorbereitungen  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
Sumerische Texte I <i>Sumerian Texts I</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden erwerben nach erfolgreichem Abschluss des Moduls weiterführende Kenntnisse in der	Sumerische Sprache I	Studienleistungen: 8 Lektürevorbereitungen

				sumerischen Grammatik. Sie sind in der Lage schwierigere Text zu lesen und habe einen Überblick über verschiedene Textgattungen und können die sumerische Überlieferung darstellen und ihre Probleme analysieren.		Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Sumerische Texte II <i>Sumerian Texts II</i>	6	WP	Vertiefung	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden ausgewählte literarische sumerische Texte lesen und beherrschen komplexe Aspekte der sumerischen Grammatik. Sie haben die analytische und kognitive Kompetenz, höchst komplexe Sprach- und Schriftsysteme darzustellen. Sie erwerben die Fähigkeit, sich rasch in neu Wissensgebiete einzuarbeiten und sich selbstständig neue Texte sprachlich und inhaltlich zu erschließen.	Sumerische Sprache II	Studienleistungen: 8 Lektürevorbereitungen  Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Weitere altorientalische Sprache I <i>Additional Ancient Near Eastern Language I</i>	6	WP	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Grundlagen der Grammatik einer weiteren altorientalischen Sprache (z. B. Hethitisch, Elamisch, Hurritisch) darzustellen und anzuwenden. Sie können einfache Texte transliterieren und übersetzen	keine	Studienleistungen: 7-10 schriftliche Übungen  Modulprüfung: Klausur

				und sind in der Lage, die Struktur der Sprache und ihrer Schrift zu diskutieren und zu analysieren.		
Weitere altorientalische Sprache II  <i>Additional Ancient Near Eastern Language II</i>	6	WP	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden Texte in einer weiteren altorientalischen Sprache (z. B. Hethitisch, Elamisch, Hurritisch) mit höherem Schwierigkeitsgrad zu analysieren und zu übersetzen Sie sind in der Lage, komplexere Aspekte der Grammatik darzustellen und anzuwenden.	Weitere altorientalische Sprache I	Studienleistungen: 2-5 schriftliche Übungen und 5-8 Lektürevorbereitungen  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit (HF)  <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft des Alten Orients entwickeln, die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, selbstständig konkrete Phänomene identifizieren und das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.	Mindestens 60 LP müssen im Hauptfach absolviert sein, darunter die folgenden Module:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwissen Sprache I</li> <li>• Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten</li> <li>• Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt</li> <li>• Sprache: Akkadisch I</li> <li>• Sprache: Akkadisch II</li> <li>• Texte: Akkadisch I</li> <li>• Texte: Akkadisch II</li> </ul>	Modulprüfung:  Bachelorarbeit (innerhalb von 12 Wochen mit einem Umfang von min. 30-35 Seiten, 1,5-zeilig, 12 pt Schriftgröße)

Bachelorarbeit (NF) <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft des Alten Orients entwickeln, die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, selbstständig konkrete Phänomene identifizieren und das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen.	Mindestens 48 LP müssen im Nebenfach absolviert sein, darunter die folgenden Module: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sprache: Akkadisch I</li><li>• Sprache: Akkadisch II</li></ul> Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im Hauptfach vorliegen.	Modulprüfung: Bachelorarbeit (innerhalb von 12 Wochen mit einem Umfang von min. 30-35 Seiten, 1,5-zeilig, 12 pt Schriftgröße)
---	----	----	-----------	---	---	--

#### 14. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>verwendbar für</b>	Studienbereich, „Grundlagenwissen“ 12 LP	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	Vergleichende Sprachwissenschaft	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Hauptfachteilstudiengang Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft	<i>Grundwissen Sprache I</i>	6

	<i>Einführung in die Kulturwissenschaften und in das wissenschaftliche Arbeiten</i>	6
<b>verwendbar für</b>	Studienbereich, „Fachwissen“	
	6 LP	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	CNMS	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.A. Nah- und Mitteloststudien	<i>Geschichte des Alten Orients und der islamischen Welt</i>	6
<b>verwendbar für</b>	Studienbereich, „Akkadisch“	
	48 LP	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	CNMS	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft	<i>Sprache: Akkadisch I</i>	9
	<i>Sprache: Akkadisch II</i>	9
	<i>Texte: Akkadisch I</i>	9
	<i>Texte: Akkadisch II</i>	9
	<i>Literatur: Akkadisch I</i>	6
	<i>Literatur: Akkadisch II</i>	6

## 15. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

### Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Themen der Altorientalistik I  
*Topics of Ancient Near Eastern Philology I*  
Themen der Altorientalistik II  
*Topics of Ancient Near Eastern Philology II*  
Themen der Vorderasiatischen Archäologie I  
*Topics of Ancient Near Eastern Archaeology I*  
Themen der Vorderasiatischen Archäologie II  
*Topics of Ancient Near Eastern Archaeology II*  
Sumerische Sprache I  
*Sumerian Language I*  
Sumerische Sprache II  
*Sumerian Language II*  
Weitere altorientalische Sprache I  
*Additional Ancient Near Eastern Language I*  
Weitere altorientalische Sprache II  
*Additional Ancient Near Eastern Language II*

Folgende Fachmodule können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Themen der Altorientalistik I  
*Topics of Ancient Near Eastern Philology I*  
Themen der Vorderasiatischen Archäologie I  
*Topics of Ancient Near Eastern Archaeology I*  
Sumerische Sprache I  
*Sumerian Language I*



Sumerische Sprache II

*Sumerian Language II*

Weitere altorientalische Sprache I

*Additional Ancient Near Eastern Language I*

Weitere altorientalische Sprache II

*Additional Ancient Near Eastern Language II*

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite veröffentlicht.

## **Artikel 2**

Die erste Änderung gilt ab Wintersemester 2024/25 für alle Studierenden, die im sechssemestrigen oder achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang den Hauptfachteilstudiengang bzw. Nebenfachteilstudiengang „Altorientalistik“ nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. Februar 2022 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2024/2025 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 28.11.2023

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken  
Dekanin des Fachbereichs  
Fremdsprachliche Philologien  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 30.11.2023**